

Anhang I***Pauschale Reiseentschädigungen******Lehrkräfte der Volksschule mit verschiedenen Schulorten*****Ziff. 1** Anspruch

¹ Lehrkräften an der Volksschule, die während eines Wochentages an mehr als einem aargauischen Schulort unterrichten, wird auf Gesuch hin eine Reiseentschädigung ausgerichtet, wenn die Distanz zwischen zwei dieser Schulorte mindestens 15 Kilometer beträgt und sie

- a) insgesamt höchstens 16 Wochenlektionen oder
- b) an mindestens 4 aargauischen Schulorten insgesamt mehr als 16 Wochenlektionen erteilen.

² Bei Instrumentallehrkräften ist nur die Unterrichtstätigkeit an der Oberstufe der Volksschule anspruchsbegründend.

Ziff. 2 Berechnungsgrundlage

¹ Massgebend für die Höhe der Reiseentschädigung ist der kürzeste Weg zwischen den am weitest voneinander entfernt liegenden Schulorten, gemessen von Ortszentrum zu Ortszentrum.

² Bei Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen bzw. der Berechnungsgrundlagen während des Semesters besteht der Anspruch entsprechend anteilmässig.

Ziff. 3 Gesuch

Die Lehrkraft hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport mit der Gesuchseinreichung sämtliche für die Prüfung der Berechtigung und die Festsetzung der Reiseentschädigungen erforderlichen Angaben zu machen und diese von den jeweiligen Schulpflegern oder Schulleitungen bestätigen zu lassen.

Ziff. 4 Entschädigung

Die Reiseentschädigung wird als Semesterpauschale ausgerichtet und beträgt pro anspruchsbegründenden Wochentag:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | bei einer Distanz von 15 bis 30 km | Fr. 210.– |
| b) | ab 30 bis 50 km | Fr. 315.– |
| c) | bei mehr als 50 km | Fr. 420.– |

Ziff. 5 Meldepflicht

Die Aufgabe der Lehrtätigkeit an einzelnen Schulen während des Semesters ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport unverzüglich mitzuteilen.

Anhang II¹ (Stand 1. Juli 2017)

Ansätze jährlicher Spesenpauschalen

¹ Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für Generalsekretärin/Generalsekretär, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter:
 - Spesenpauschale Fr. 4'000.–,
- b) ...
- c) für Angehörige des Polizeikorps:
 - Fahndungspauschale Fr. 2'000.–,
 - Mitglieder der Sondereinheit "ARGUS" Fr. 1'000.–,
 - Hundeführerinnen/Hundeführer Fr. 1'000.–,
- d) für Kontrollpersonen für Chemie, Messwesen, Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Tierschutz und Tiergesundheit des Amtes für Verbraucherschutz Fr. 1'000.–.

² Mit der Spesenpauschale gemäss Abs. 1 lit. a sind Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Motorfahrzeugen, Vergütungen für Verpflegung und Übernachtung sowie alle Repräsentationsauslagen abgegolten. Auslagen im Zusammenhang mit Auslandsreisen und Weiterbildungsveranstaltungen können separat in Rechnung gestellt werden.

³ Mit der Fahndungspauschale gemäss Abs. 1 lit. c werden dienstlich bedingte Kleinauslagen sowie die Telefonabonnementsgebühren abgegolten.

¹ Anhang II zur Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR [165.171](#))